

STELLUNGNAHME

Zum Vorarlberger Gesetz über Neuerungen im Zusammenhang mit Digitalisierung - Sammelnovelle

Wien, am 06.08.2021

Der Österreichische Behindertenrat ist die Interessenvertretung der 1,4 Mio. Menschen mit Behinderungen in Österreich. In ihm sind 80 Mitgliedsorganisationen organisiert. Auf Grund der Vielfalt der Mitgliedsorganisationen verfügt der Österreichische Behindertenrat über eine einzigartige Expertise zu allen Fragen, welche Menschen mit Behinderungen betreffen.

Der Österreichische Behindertenrat dankt der Vorarlberger Landesregierung für die Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme und erlaubt sich diese wie folgt auszuführen:

Allgemeines

Durch den vorliegenden Entwurf werden 69 Gesetze im Sinn der Digitalisierung, Transparenz und Bürgerfreundlichkeit geändert. Dieser Digitalisierungsvorstoß des

Landes Vorarlberg ist grundlegend zu begrüßen, weil dadurch die Inklusion und Beteiligungsmöglichkeiten für Menschen mit Behinderungen im Sinn des Art 3 lit c UN-BRK ausgebaut werden können.

Um niemanden zurückzulassen und insb. auch Menschen mit Behinderungen die Möglichkeit zu geben daran teilzuhaben, müssen die Vorgaben der UN-BRK eingehalten werden. Dabei ist vor allem auf Art 9 UN-BRK zu achten, der festlegt, dass der Zugang zu Informations- und Kommunikationstechnologien und -systemen umfassend barrierefrei sein muss, damit gewährleistet ist, dass Menschen mit Behinderungen partizipieren können. Die nachfolgenden Ausführungen behandeln diesen Grundsatz in besonderen Situationen.

Zu den einzelnen Regelungsbereichen

Ad Videokonferenzen

(§ 13 Auszeichnungs- und Gratulationsgesetz; § 53 Gemeindegesetz; § 14 Abs 6 – 8 Landesverwaltungsgerichtsgesetz; § 17a Landtagswahlgesetz; § 6a Landes-Personalvertretungsgesetz; § 6a Gemeinde-Personalvertretungsgesetz; § 4a Landeslehrer-Diensthoheitengesetz; § 12g Abs 4 Rettungsgesetz; § 71a, § 87 Abs 2 lit a Landwirtschaftliches Schulgesetz; § 23 Abs 3 Wohnbauförderungsgesetz; § 12 Abs 8, § 56 Abs 4, § 105 Abs 3 Spitalgesetz; § 18 Abs 3 lit b, § 53a Landesgesundheitsfondsgesetz; § 66 Sozialleistungsgesetz; § 7 Abs 5 lit e, § 8 Abs 9 Kinder- und Jugendhilfegesetz; § 8 Abs 4 Familienförderungsgesetz; § 3 Abs 6 Landes-Frauenförderungsgesetz; § 25a, § 39 Abs 3 Landwirtschaftskammergesetz; § 4 Abs 8, § 24 Raumplanungsgesetz uvm.)

Die in diesen Gesetzen genannten Sitzungen, Beratungen oder Beschlussfassungen von Ausschüssen, Beiräten etc können nun auch als Videokonferenzen als gleichwertige Alternative zu Präsenzveranstaltungen stattfinden.

In den jeweiligen, angeführten Gesetzesstellen wird jedoch nirgends normiert, dass die Videokonferenzsysteme barrierefrei sein müssen.

Damit Menschen mit Behinderungen an den virtuellen Sitzungen gleichberechtigt teilhaben können, müssen aber die Videokonferenzsysteme barrierefrei sein und gewisse technische Voraussetzungen erfüllen. So muss z.B. die Möglichkeit bestehen, die Bildschirmanzeige zu vergrößern oder das Programm mit dem Screenreader zu navigieren, sowie die Möglichkeit den/ die Gebärdensprachdolmetscher*in am Hauptfenster anzupinnen - damit er/sie nicht aus dem Sichtfeld verschwindet.

Vorschlag des Österreichischen Behindertenrats:

Um die Barrierefreiheit von Videokonferenzen zu gewährleisten und damit die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen zu ermöglichen, muss an jeder einschlägigen Gesetzesstelle ausdrücklich festgelegt werden, dass das Videokonferenzsystem barrierefrei sein muss.

Weiters ist von der Vorarlberger Landesregierung gemeinsam mit Organisationen von und für Menschen mit Behinderungen ein Kriterienkatalog zu erarbeiten, um klar zu definieren, welche Anforderungen ein Videokonferenzsystem erfüllen muss, um Barrierefreiheit zu garantieren. Dieser Katalog ist dann den jeweiligen Ämtern, die die Sitzungen über Videokonferenz durchführen zur Verfügung zu stellen. Der Österreichische Behindertenrat bietet hierfür seine Mitarbeit an.

Ad Veröffentlichungen

(§ 15 Abs 1 Kindergartengesetz; § 37 Abs 5 Landesgesundheitsfondsgesetz; § 7 Abs 2 Kinder- und Jugendhilfegesetz; § 83 Abs 3 Gemeindegesetz; § 3 Gesetz über das Gemeindegut; § 29a Abs 4, § 31 Abs 1 Katastrophenhilfegesetz; § 66 Abs 4 Sozialleistungsgesetz; § 6 Abs 5, § 8 Abs 2, § 10 Abs 2, § 11 Abs 3, § 21 Abs 1, § 29 Abs 1, § 46 Abs 1 Raumplanungsgesetz; § 11 Abs 2, § 22 Abs 3, § 23 Abs 2, § 32 Abs 5, § 33 Abs 3, Abs 4, § 35 Abs 3; § 52 Abs 2, § 58 Abs 7, § 60 Abs 5 Landtagswahlgesetz; § 10 Abs 4, § 12 Abs 2, § 24 Abs 2, § 25 Abs 3, § 27 Abs 3, § 44 Abs 3, § 49 Abs 5 Gemeindegewahlgesetz; § 7, § 12 Abs 2, § 28 Abs 7, § 32 Abs 1, § 53 Abs 2, § 69 Abs 2, § 73 Abs 3, § 89 Abs 4 Landes-Volksabstimmungsgesetz; § 9c Kundmachungsgesetz; § 32d, § 78 Abs 1, § 79 Abs 3, § 80a Abs 3, § 97 Abs 2 Gemeindegesetz; § 8 Abs 1 Wählerkarteigesetz; § 29a Abs Katastrophenhilfegesetz; § 9 Abs 1 Pflichtschulzeitgesetz; § 89 Abs 1 Landwirtschaftliches Schulgesetz; § 16 Abs 1 Kindergartengesetz; § 29 Abs 5, § 83 Abs Spitalgesetz; § 50 Abs 3 Landesgesundheitsfondsgesetz uvm.)

Laut den Erläuterungen zur Digitalisierungs-Novelle sollen Kundmachungen bzw. Veröffentlichungen verstärkt über das Internet erfolgen, um einen orts- und zeitunabhängigen Zugriff zu ermöglichen. Die Kundmachung von Verordnungen soll dabei im Wege des Rechtsinformationssystems des Bundes (RIS) erfolgen. Die Veröffentlichungen sonstiger wichtiger Inhalte soll etwa über die Homepage des jeweiligen Amtes erfolgen. Wie wohl das RIS nach dem WZG und die Homepages des jeweiligen Amtes bzw. das Veröffentlichungsportal (§ 9 Bezirksverwaltungsgesetz; § 32e Gemeindegesetz; § 4 Gesetz über das Amt der Landesregierung) nach § 10a Antidiskriminierungsgesetz Vorarlberg grundsätzlich barrierefrei zu gestalten sind, ist der darin normierte Standard (WCAG 2.1 Level AA) nicht für alle Menschen mit Behinderungen ausreichend, um die bereitgestellten Informationen für sie barrierefrei zugänglich zu machen.

Gehörlose Personen etwa benötigen Videos in Gebärdensprachen und Menschen mit Lernschwierigkeiten leichte Sprache. Beides wird jedoch vom Standard WCAG 2.1 Level AA nicht gefordert. Somit erhalten auch unter Einhaltung des § 10a Antidiskriminierungsgesetzes Vorarlberg, nicht alle Menschen gleichberechtigt die benötigten Informationen.

Dies ist insbesondere deswegen problematisch, weil die durch die Digitalisierungs-Novelle geänderten Gesetze äußerst sensible Bereiche, wie z.B. die Teilnahme an demokratischen Vorgängen, betreffen. So sind etwa Informationen über die Zeit, den

Ort oder die Durchführung (z.B. zur Wahlkommission für Gehunfähige) einer Wahl (etwa § 33 Abs 3 f Landtagswahlgesetz; § 25 Abs 3 Gemeindewahlgesetz) betroffen.

Wenn es um die Ausübung der Grundrechte als Bürger*in geht, ist in jedem Fall sicherzustellen das alle Bürger*innen diese Rechte tatsächlich wahrnehmen können und daher auch für diesen Fall ein ganz strenger Maßstab an die Barrierefreiheit zu legen. Ansonsten würde – zusätzlich zu den anderen Rechtsverletzungen – das Recht von Menschen mit Behinderungen auf Teilhabe am politischen und öffentlichen Leben gemäß § 29 UN-BRK verletzt werden.

Vorschlag des Österreichischen Behindertenrats:

In den angeführten Gesetzesstellen ist ein über die Vorgaben des § 10a Antidiskriminierungsgesetz Vorarlberg hinausgehender Standard an Barrierefreiheit (Gebärdensprache, leichte Sprache, usw.) festzulegen, um die Teilhabe aller Menschen mit Behinderungen an demokratischen Prozessen sicherzustellen.

Für die Identifizierung der Barrierefreiheitsbedarfe von Menschen mit Behinderungen und der erforderlichen Vorkehrungen steht der Österreichische Behindertenrat jederzeit zur Verfügung.

Ad gendergerechte Sprache

(§ 1 Kundmachungsgesetz; § 11 Bezirksverwaltungsgesetz)

Es ist grundlegend zu begrüßen, dass im Gesetzestext klargestellt wird, dass personenbezogene Ausdrücke alle Geschlechter gleichermaßen umfassen. Vor allem wird durch die Bezeichnung „Geschlechter“ nicht nur die bipolare Sichtweise beschrieben. Auch die Änderung der Bezeichnung „Jedermann“ in „jede Person“ in § 5 Kundmachungsgesetz ist deswegen zu begrüßen. Dennoch ist aus der Sicht des Österreichischen Behindertenrats die Nennung der Geschlechter unter Verwendung einer gendergerechten Sprache in jeder Gesetzesstelle, in der es zu personenbezogenen Ausdrücken kommt, notwendig, damit alle Menschen gleichermaßen angesprochen werden.

Vorschlag des Österreichischen Behindertenrats:

Um alle Personen ansprechen zu können sind alle personenbezogenen Ausdrücke in den Gesetzen entweder durch geschlechterneutrale Formulierungen oder, wenn dies nicht möglich ist, durch gendergerechte Ausdrücke zu ersetzen.

Es wäre auch sinnvoll sich vor der Entscheidung, wie die gendergerechte Sprache ausgestaltet werden soll, von einer Organisation beraten zu lassen und Workshops für legislativ tätige Ämter anzubieten.

Mit besten Grüßen

Für Präsident Mag. Michael Svoboda

Dr.in Stefanie Lagger-Zach